

**Netzanschlussvertrag**

*für leistungsgemessene Netzanschlusskunden Niederspannung*

Zwischen dem Netzanschlusskunden

Firma  
Register-Nr:  
HRB XXXXXX Amtsgericht Registergericht

Anschrift

Firma / Name  
Straße / Hausnr.  
PLZ / Ort

- im folgenden „Anschlussnehmer“ genannt -

und dem Netzbetreiber

Stadtwerke Gotha Netz GmbH  
Register-Nr:  
HRB 500562 Amtsgericht Jena

Anschrift

Stadtwerke Gotha Netz GmbH  
Pfullendorfer Str. 83  
99867 Gotha

- im folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

**Präambel**

Der Anschlussnehmer hat den:

- Anschluss
  - die Erhöhung der Vorhalteleistung
- seiner elektrischen Anschlussnehmeranlage an das Netz der Allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers beantragt.

**Gegenstand des Vertrages**

Der Netzbetreiber hält für den Anschlussnehmer elektrische Anschlussanlagen zur Übertragung elektrischer Energie mit einer Nennspannung von etwa 0,4 kV und einer Nennfrequenz von etwa 50 Hz an dem Standort der Anschlussnehmeranlage in ....., ..... vor.

Die elektrische Anschlussanlage besteht aus der Verbindung des Netzes der Allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers mit der Anschlussnehmeranlage. Sie gehört zu den Netzanlagen des Netzbetreibers und steht in seinem Besitz. Die elektrische Anschlussanlage umfasst:

Die 10 kV- Netzkabel und die Mittelspannungsschaltanlage K-K-Ü-M (1) im Netzbetreiber-Teil der Anschlussnehmerstation „.....“.  
(Die Übergabestelle ist die obere Sammelschienen-schraubverbindung in dem rechts neben dem Messfeld (SWGN) angereihem anschlussnehmereigenem Trafofeld (.....) auf der Anschlussnehmerseite.)

(1) K – Kabel-, Ü – Übergabe-, M – Messfeld

Die 10 kV- Netzeinschleifung und die Mittelspannungsschaltanlage K-K-Ü-M-KH (2) im Netzbetreiber-Teil der Anschlussnehmerstation „.....“.  
(Die Übergabestelle ist die Schraubverbindung am Kabelendverschluss in der Kabelhochführungszelle im Netzbetreiber-Teil der Anschlussnehmerstation.)

(2) K – Kabel-, Ü – Übergabe-, M – Mess-, KH – Kabelhochführungszelle

Die 10 kV- Netzeinschleifung und die Mittelspannungsschaltanlage K-K-Tr (3) (SF6-Schaltanlage) im Netzbetreiber-Teil der Anschlussnehmerstation „.....“.  
(Die Übergabestelle ist zwischen den anschlussnehmereigenen Kabelsteckern zum Transformator und den Außenkonusanschlüssen im Netzbetreiber-Teil der Anschlussnehmerstation.)

(3) K – Kabel-, Tr – Trafocelle

Die elektrische Niederspannungsnetzanschlussanlage besteht aus der Verbindung des NS- Verteilungsnetzes mit der Anschlussnehmeranlage. Sie gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum.

Als Eigentumsgrenze zwischen der elektrischen Anschlussnehmeranlage (elt. Hausanschluss) und der Elektroinstallationsanlage wird nachfolgender Übergabepunkt festgelegt:

Eingangsklemme Hausanschlussicherungskasten

Mit diesem Netzanschlussvertrag wird für die Anschlussanlagen die Übertragungsleistung bis zu maximal ..... kW Übertragungsleistung/ Vorhalteleistung bezogen auf einen induktiven  $\cos \phi = 0,9$  vereinbart.

Überschreitet die höchste gemessene ¼-h-Leistung die oben vereinbarte Übertragungsleistung/Vorhalteleistung in einem Monat, so ist der Netzbetreiber berechtigt, weitere Kosten (Anschlusskosten und/oder Baukostenzuschuss) für diese Erhöhung der Übertragungsleistung/Vorhalteleistung zu verlangen.

Erhöhungen der Leistungsanforderungen sowie Veränderungen an der Anschlussanlage setzen den Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und die Bezahlung zusätzlicher Netzanschlusskosten bzw. Baukostenzuschüsse voraus.

Die Grenzen für die berechnungs- und entgeltfreie Lieferung von Blindarbeit werden in einem gesonderten Vertrag über Stromlieferung und/oder Netznutzung vereinbart.

Die Erhöhungen der Leistungsanforderungen und/oder Veränderungen an der Anschlussanlage setzen den Abschluss gesonderter schriftlicher Vereinbarungen und die Bezahlung zusätzlicher Kosten (Anschlusskosten und/ oder Baukostenzuschuss) voraus. Dies gilt entsprechend, sofern der Netzbetreiber durch eine größere Dimensionierung des Hausanschlusses in Vorleistung gegangen ist, um dem Anschlussnehmer die Möglichkeit zu geben, zunächst nur diejenigen Netzanschlusskosten bezahlen zu müssen, die dem tatsächlichen Umfang seiner Leistungsanforderungen in der Anlaufphase der Versorgung entsprechen, aber zugleich auch bei kurzfristigen Überschreitungen der zunächst vorzuhaltenden Leistung die Leistungsanforderungen des Anschlussnehmers erfüllen zu können.

Für die in diesen Fällen später aufgrund dauerhaft geänderter Leistungsanforderungen des Anschlussnehmers erforderliche Veränderung der Messwandler bzw. für das Hinzukommen weiterer anschlussnehmereigener Netzanlagen, die über die gleiche Anschlussanlage versorgt werden, ist der Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages sowie ggf. die Bezahlung zusätzlicher Kosten (Anschlusskosten und/ oder Baukostenzuschuss) erforderlich.

## **2. Mess- und Steuereinrichtung**

Der Netzbetreiber baut zur Messung der vom Netzanschlussnutzer bezogenen elektrischen Energie sowie zum Anschluss von Steuerleitungen Mess- und Steuereinrichtungen in die Anschlussnehmeranlage ein, die jedoch in seinem Eigentum verbleiben.

Die Messung erfolgt ..... Volt-seitig.

Die Messung besteht aus:

<b>Anzahl</b>	<b>Bezeichnung</b>
.....	.....
.....	.....

Die Einbaukosten für vom Anschlussnehmer gewünschte Veränderungen an der Messtechnik trägt der Anschlussnehmer.

Bei Anschlussnehmer mit Leistungsmessung ist der Anschluss des Zählers an eine Zählerfernauslesung notwendig. Dazu ist vom Anschlussnehmer die Herstellung und Unterhaltung eines separaten, analogen, durchwahl- und datenfähigen TAE-Telefonanschlusses (TAE-Dose NFN-codiert) in unmittelbarer Nähe der Mess- und Steuereinrichtung zu realisieren. Es genügt, auf diese Dose eine betriebliche Nebenstelle des Hauptanschlusses mit Selbsteinwahl zu schalten. Die Einwahlnummer für o. g. TAE-Dose ist dem Netzbetreiber vor Inbetriebnahme mitzuteilen.

Für die Stromversorgung der Kommunikationstechnik ist die Installation einer 230-V-Steckdose in unmittelbarer Nähe der Mess- und Steuereinrichtung durch den Anschlussnehmer erforderlich.

Stellt der Anschlussnehmer eine TAE-Dose und den Telefonanschluss bereit, ist er auch in Folge für deren Funktionstüchtigkeit und Unterhaltung verantwortlich. Kann die Fernauslesung durch Störungen, die hinsichtlich ihrer Ursache in der Anschlussnehmeranlage zu suchen sind, nicht erfolgen, werden die für eine manuelle Auslesung zusätzlich erforderlichen Aufwendungen (derzeit in Höhe von 37,96 € netto monatlich) bis zur Abstellung des Mangels in Rechnung gestellt. Die Aufwendungen werden nur dann berechnet, wenn der Anschlussnehmer nach entsprechender Information durch den Netzbetreiber über die Störung, diese nicht in einer angemessenen Frist (zwei Arbeitswochen) beseitigt und hierdurch die Fernauslesung wieder gewährleistet wird.

Wird die Zählerfernauslesung durch den Einsatz eines GSM-Funkmodems, auf Grund des fehlenden einwahlfähigen Analoganschlusses (TAE-Dose) notwendig, so wird dafür dem Anschlussnehmer ein Zusatzpreis GSM-Funkmodem (derzeit in Höhe von 192,00 € netto jährlich) in Rechnung gestellt.

**3. Besonderheiten**

**4. Vertragsübertragung**

*Anschlussnehmer = Grundstück- bzw. Gebäudeeigentümer/ Erbbauberechtigter*

Der Anschlussnehmer bestätigt Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstücks und/oder Gebäudes zu sein, welches über die in Ziffer 1 beschriebene Anschlussanlage versorgt wird. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, bei einer Übertragung des Grundstück- bzw. Gebäudeeigentums auf Dritte alle Rechte und Pflichten aus diesem Netzanschlussvertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Gleiches gilt bei der Bestellung eines Erbbaurechts für die Übertragung auf den Erbbauberechtigten. Der Netzbetreiber erteilt hierfür seine Zustimmung.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, bei Vermietung und/oder Verpachtung des Anschlussobjektes maßgeblich die in Ziffer 2 geregelten Erfordernisse an den Mieter/Pächter zu übertragen.

*Anschlussnehmer ist Anschlussnutzer, aber nicht Grundstück- bzw. Gebäudeeigentümer/Erbbauberechtigter*

Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte verpflichtet sich, bei einer Übertragung des Grundstück- bzw. Gebäudeeigentums auf Dritte alle Rechte und Pflichten aus diesem Netzanschlussvertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte verpflichtet sich, bei Vermietung und/oder Verpachtung des Anschlussobjektes maßgeblich die in Ziffer 2 geregelten Erfordernisse an den Mieter/Pächter zu übertragen.

## 5. Gesamtkosten

- Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, für die Erstellung des Anschlusses gemäß der technischen Auslegung nach Ziffer 1 einschließlich der Inbetriebsetzung sowie als Beitrag für das vorgelagerte Netz an den Netzbetreiber einen Betrag in Höhe von EUR ....., zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) an den Netzbetreiber zu zahlen. Die Aufschlüsselung der Gesamtkosten und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus **Anlage 2**.
- Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, für die Erhöhung der Übertragungsleistung/ Vorhalteleistung von ..... kW auf ..... kW bzw. Veränderungen am Anschluss, einen Betrag in Höhe von EUR ..... zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) an den Netzbetreiber zu zahlen. Die Aufschlüsselung der Gesamtkosten und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus **Anlage 2**.
- Gesamtkosten für den bestehenden Anschluss gemäß Ziffer 1 einschließlich des Beitrags für das vorgelagerte Netz werden nicht erhoben bzw. wurden bereits beglichen.

## 6. Weitere Regelungen

Voraussetzung für die Nutzung des Netzanschlusses ist der Abschluss gesonderter Verträge über Stromlieferung und Netznutzung mit dem(n) über die Anschlussanlage(n) versorgten Netz- bzw. Stromkunden.

Der Netzbetreiber ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Vornahme aller notwendigen netztechnischen Maßnahmen in der Anschlussnehmeranlage sowie dem Netzanschluss vorgelagerten Netz der Allgemeinen Versorgung berechtigt (z.B. Spannungsumstellungen und Ortsnetzverkabelungen o. ä.). Werden hierdurch Veränderungen an der Anschlussnehmeranlage erforderlich, so benachrichtigt der Netzbetreiber den Anschlussnehmer rechtzeitig hierüber. Die Kosten entsprechender Anlagenänderungen trägt jeder Vertragspartner für seinen eigenen Verantwortungsbereich selbst. Spannungsumstellungen werden 5 Jahre vor Realisierung bekannt gegeben.

- Die Inbetriebsetzung der Anschlussanlage erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Gesamtkosten. Die Erhöhung der Übertragungsleistung/ Vorhalteleistung der Anschlussanlage erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Gesamtkosten.

## 7. Haftung

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Bei leicht fahrlässiger Verursachung solcher Sach- und Vermögensschäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt. Die Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung, regeln sich nach § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006.

Im Übrigen bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

## 8. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung und Eingang beim Netzbetreiber in Kraft.

Die Inanspruchnahme der Übertragungsleistung/Vorhalteleistung ist erst möglich, wenn die technischen Voraussetzungen (z. B. Wandleraustausch, Netzveränderung, Netzerweiterung) geschaffen worden sind.

## 9. Laufzeit/Kündigung

Der Netzanschlussvertrag gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag nach Inbetriebsetzung der Anschlussanlage fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder ein nicht offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers gestellt worden ist.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn die angeschlossene Anschlussnehmeranlage stillgelegt wurde oder länger als ein Jahr keine elektrische Energie mehr über die Anschlussanlage bezogen wurde oder der Netzbetreiber das vorgelagerte Netz oder Teile davon insbesondere aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einem Dritten überlassen muss.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag nach Ablauf eines Jahres seit seinem Inkrafttreten ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer bis dahin nicht die durch ihn herzustellenden, notwendigen Voraussetzungen (z.B. bauliche Vorkehrungen) dafür geschaffen hat, dass der Netzbetreiber die Anschlussanlage vertragsgemäß errichten kann.



Der Anschlussnehmer ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag bis zur Inbetriebsetzung der in Ziffer 1 genannten Anschlussanlage mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die bisherigen Aufwendungen des Netzbetreibers nach näherer Maßgabe des § 649 Satz 2 BGB.

Der Anschlussnehmer kann den Netzanschlussvertrag nach Inbetriebsetzung der Anschlussanlage jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kosten für die daraus resultierende Stilllegung des in Ziffer 1 genannten Anschlusses trägt der Anschlussnehmer.

Das Recht der Vertragspartner, den Netzanschlussvertrag sonst aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt von den Kündigungsregelungen in allen Abschnitten dieser Vereinbarung unberührt.

## 10. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen bezüglich des in Ziffer 1 genannten Anschlusses. Dies gilt auch für Vereinbarungen über diesen Anschluss innerhalb eines kombinierten Anschluss- und Versorgungsvertrages.

Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, sofern die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Dritten nicht sichergestellt ist. Nicht als Dritter i. S. d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. AktG. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.

Als Gerichtsstand wird der Sitz der SWGN vereinbart.

Soweit dieser Vertrag nichts Anderes bestimmt, gelten ergänzend die „Technischen Erläuterungen und Aufschlüsselung der Gesamtkosten“ (**Anlage 2**) und die „Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse“ (**Anlage 1**) welche diesem Vertrag in der aktuellen Fassung beigefügt sind. Mit seiner Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt der Anschlussnehmer, die im Vertrag genannten Anlagen vollständig erhalten und von ihrem Inhalt zustimmend Kenntnis genommen zu haben.

Der Netzbetreiber ist berechtigt die Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse nach **Anlage 1** im notwendigen Umfang geänderten wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnissen anzupassen. Der Netzbetreiber wird die Änderungen dem Anschlussnehmer schriftlich unter Beifügung einer neuen Fassung der "Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse" bekannt geben.

Die Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Anschlussnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.

Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer auf die Bedeutung des vorstehenden Satzes zugleich mit der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

Im Falle eines Widerspruches des Anschlussnehmers ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Widerspruches schriftlich zu kündigen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck der gesamten Vereinbarung unmöglich oder die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für die Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung des gesamten Vertragswerks möglichst nahe kommt. Die Regelungen in Satz 1 und 2 dieses Absatzes gelten bei etwaigen Lücken in der Vereinbarung entsprechend.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die Kündigung und Aufhebung dieses Vertrags sowie dessen Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt hinsichtlich dieser Schriftformregelung. Eine durch Email übermittelte Erklärung erfüllt diese Form nicht.

**Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung erforderlichen Daten des Anschlussnehmers speichert und verarbeitet der Netzbetreiber elektronisch unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Anschlussnehmer ist hiermit einverstanden.**

Ort, ...

Gotha, den ...

\_\_\_\_\_  
Anschlussnehmer (Netzanschlusskunde)  
mit Firmenname bzw. Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Stadtwerke Gotha Netz GmbH

Anlagen

- 1 – Allgemeine Bedingungen für Netzanschlüsse - Elektrizitätsversorgung
- 2 – Netzanschlusskostenaufstellung
- 3 – Kalkulation Anschlusskosten (ANG-S.....)

## Anlage 1

### Allgemeine Bedingungen für Netzanschlüsse - Elektrizitätsversorgung

Entspricht sprachlich angepasst der

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung -NAV)“ vom November 2006 (BGBl. I S.2477)

#### TEIL 1: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

##### §1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Festlegungen regeln die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann an ihr Elektrizitätsversorgungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen haben. Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung, soweit sie sich nicht ausdrücklich allein auf eines dieser Rechtsverhältnisse beziehen. Die Verordnung gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind. Sie gilt nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

(2) Anschlussnehmer ist jedermann im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen ist.

(3) Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz zur Entnahme von Elektrizität nutzt.

(4) Netzbetreiber im Sinne dieser Festlegungen ist der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

##### §2 Netzanschlussverhältnis

(1) Das Netzanschlussverhältnis umfasst den Anschluss der elektrischen Anlage über den Netzanschluss und dessen weiteren Betrieb. Es besteht zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber.

(2) Das Netzanschlussverhältnis entsteht durch Vertrag erstmalig mit dem Anschlussnehmer, der die Herstellung des Netzanschlusses in Auftrag gibt. Bei Herstellung eines Netzanschlusses ist der Netzanschlussvertrag schriftlich abzuschließen.

(3) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(4) Bei angeschlossenen Grundstücken oder Gebäuden entsteht das Netzanschlussverhältnis mit dem Eigentumserwerb an der Kundenanlage zwischen dem jeweiligen Eigentümer und dem Netzbetreiber, sofern der bisherige Eigentümer der Anschlussnehmer gewesen ist. Zu diesem Zeitpunkt erlischt das Netzanschlussverhältnis mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern dieser Eigentümer der Kundenanlage gewesen ist; hinsichtlich bis dahin begründeter Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet.

Den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 zu übermitteln.

(5) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen.

Im Vertrag nach Absatz 2 oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers hinzuweisen.

##### §3 Anschlussnutzungsverhältnis

(1) Inhalt der Anschlussnutzung ist das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes. Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht zwischen dem jeweiligen Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber.

(2) Das Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass über den Netzanschluss Elektrizität aus dem Verteilernetz entnommen wird, wenn

- 1) der Anschlussnutzer spätestens im Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität abgeschlossen hat oder die Voraussetzungen einer Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegen und
- 2) dem Anschlussnutzer oder dessen Lieferanten ein Recht auf Netzzugang nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes zusteht.

Bei Kenntnis über den Wegfall der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Anschlussnutzer und den Grundversorger hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten und den Anschlussnutzer auf die Grundversorgung nach § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes und die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes hinzuweisen.

(3) Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Aufnahme der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität unverzüglich mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnutzer die Mitteilung unverzüglich in Textform zu bestätigen. In der Bestätigung ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers und auf die Haftung des Netzbetreibers nach § 18 hinzuweisen.

## **§4 Inhalt des Vertrages und der Bestätigung des Netzbetreibers**

(1) Der Netzanschlussvertrag und die Bestätigung des Netzbetreibers in Textform nach § 2 Abs. 5 Satz 1 und § 3 Abs. 3 Satz 2 sollen eine zusammenhängende Aufstellung aller für den Vertragsschluss nach § 2 Abs. 2 oder die Anschlussnutzung nach § 3 notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

- 1) Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- 2) Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
- 3) Angaben zum Netzbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
- 4) gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung.

Soweit die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Anschlussnehmer oder -nutzer verpflichtet, diese dem Netzbetreiber auf Anforderung mitzuteilen.

(2) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Entstehen des Netzanschlussverhältnisses oder des Anschlussnutzungsverhältnisses und auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Er hat die Allgemeinen Bedingungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Änderungen der ergänzenden Bedingungen, zu denen auch die Technischen Anschlussbedingungen nach § 20 gehören, und Kostenerstattungsregelungen des Netzbetreibers werden jeweils zum Monatsbeginn erst nach öffentlicher Bekanntgabe und im Falle der Technischen Anschlussbedingungen erst nach zusätzlicher Mitteilung an die Regulierungsbehörde wirksam.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Änderungen am Tage der öffentlichen Bekanntgabe auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

## **TEIL 2: NETZANSCHLUSS**

### **§5 Netzanschluss**

Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Elektrizitätsversorgungsnetzes und endet mit der Hausanschlussversicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird; in jedem Fall sind auf die Hausanschlussversicherung die Bestimmungen über den Netzanschluss anzuwenden.

### **§6 Herstellung des Netzanschlusses**

(1) Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer schriftlich in Auftrag gegeben werden; auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitzuteilen.

(2) Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt.

Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse ist dabei besonders zu berücksichtigen.

(3) Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat der Netzbetreiber die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. Er führt die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für den

Hausanschlusskasten oder die Hauptverteiler ist ein nach den anerkannten Regeln der Technik geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird insbesondere vermutet, wenn die Anforderungen der DIN 18012 (Ausgabe: November 2000) eingehalten sind.

## §7 Art des Netzanschlusses

Welche Stromart und Spannung für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich daraus, an welche Stromart und Spannung die Anlage des Anschlussnehmers angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll. Bei der Wahl der Stromart sind die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.

## §8 Betrieb des Netzanschlusses

(1) Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er hat sicherzustellen, dass sie in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(3) Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

## §9 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

- 1) die Herstellung des Netzanschlusses,
- 2) die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder
- 3) Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Netzanschlusskosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; wesentliche Berechnungsbestandteile sind auszuweisen.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

(3) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

## §10 Transformatorenanlage

(1) Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Transformatorenanlage auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) Wird der Netzanschlussvertrag für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die Transformatorenanlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlage ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dient.

## §11 Baukostenzuschüsse

(1) Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Elektrizitätsversorgungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 50 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden

Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

(3) Ein Baukostenzuschuss darf nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben werden, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der Baukostenzuschuss ist nach den Absätzen 1 und 2 zu bemessen.

(5) Der Baukostenzuschuss und die in § 9 geregelten Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

(6) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

## §12 Grundstücksbenutzung

(1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

- 1) die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind,
- 2) die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossen Grundstück genutzt werden oder
- 3) für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Elektrizitätsversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

(4) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## §13 Elektrische Anlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung (Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

(2) Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend.

Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden; im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Mit Ausnahme des Abschnitts zwischen Hausanschlussicherung und Messeinrichtung einschließlich der Messeinrichtung gilt Satz 4 nicht für Instandhaltungsarbeiten. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 6 wird vermutet, wenn das Zeichen einer akkreditierten Stelle, insbesondere das VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen, vorhanden ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer zu veranlassen.

(4) In den Leitungen zwischen dem Ende des Hausanschlusses und dem Zähler darf der Spannungsfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherung nicht mehr als 0,5 vom Hundert betragen.

## §14 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

(1) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter hat die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen. Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, anderenfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner Zustimmung durch das Installationsunternehmen (§ 13 Abs. 2 Satz 2) in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch das Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden.

(2) Jede Inbetriebsetzung, die nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 und 2 von dem Netzbetreiber vorgenommen werden soll, ist bei ihm von dem Unternehmen, das nach § 13 Abs. 2 die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

(3) Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann.

## §15 Überprüfung der elektrischen Anlage

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## TEIL 3: ANSCHLUSSNUTZUNG

### §16 Nutzung des Anschlusses

(1) Der Netzbetreiber ist bei Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen  $\cos \phi = 0,9$  kapazitiv und  $0,9$  induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen.

(3) Der Netzbetreiber hat Spannung und Frequenz möglichst gleichbleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte und Stromerzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

(4) Zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber gelten die §§ 7, 8, 12 und 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie § 15 entsprechend.

### §17 Unterbrechung der Anschlussnutzung

(1) Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(2) Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder

2) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In den Fällen des Satzes 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

## **§18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung**

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1) hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2) hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1) 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

2) 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

3) 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

4) 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

5) 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften.

Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen.

Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

## **TEIL 4: GEMEINSAME VORSCHRIFTEN**

### **Abschnitt 1 Anlagenbetrieb und Rechte des Netzbetreibers**

#### **§19 Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgerten, Eigenerzeugung**

(1) Anlage und Verbrauchsgerten sind vom Anschlussnehmer oder -nutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.

(3) Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Anschlussnehmer oder -nutzer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen.



Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm nach § 20 festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

## **§20 Technische Anschlussbedingungen**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§21 Zutrittsrecht**

Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer oder -nutzer oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen.

Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 nicht erforderlich.

## **§22 Mess- und Steuereinrichtungen**

(1) Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach § 20 vorzusehen.

(2) Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 4 zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

## **Abschnitt 2 Fälligkeit, Folge von Zuwiderhandlungen, Beendigung der Rechtsverhältnisse**

### **§23 Zahlung, Verzug**

(1) Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers oder -nutzers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann vom Anschlussnehmer oder -nutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### **§24 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer dieser Verordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

- 1) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
- 2) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- 3) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer oder -nutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder -nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gefährden würde dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.

(5) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des Absatzes 3 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

## **§25 Kündigung des Netzanschlussverhältnisses**

(1) Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

## **§26 Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses**

(1) Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages nach § 25 oder § 27 endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.

## **§27 Fristlose Kündigung oder Beendigung**

Der Netzbetreiber ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 24 Abs. 2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **TEIL 5: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§28 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

### **§29 Übergangsregelung**

(1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Anschlussnehmer durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung im Internet über die Möglichkeit einer Anpassung nach § 115 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung ist in Textform zu verlangen. Der Netzbetreiber kann die Anpassung gegenüber allen Anschlussnehmern auch in der in Satz 1 genannten Weise verlangen. Im Falle des Satzes 3 erfolgt die Anpassung mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Von der Anpassung ausgenommen ist § 4 Abs. 1.

(2) Die Frist nach § 10 Abs. 2 und nach § 12 Abs. 4 beginnt mit dem 8. November 2006. Läuft jedoch die in § 10 Abs. 6 und § 11 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), bestimmte Frist früher als die gemäß Satz 1 bestimmte Frist ab, bleibt es dabei.

(3) Wird vor dem 1. Juli 2007 ein Anschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 8. November 2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 8. November 2006 begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so kann der Netzbetreiber abweichend von § 11 Abs. 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Verteileranlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen. Der nach Satz 1 berechnete Baukostenzuschuss ist auf den Wert nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zu kürzen.

## Anlage 2

### **Technische Erläuterungen und Aufschlüsselung der Gesamtkosten zum Netzanschlussvertrag vom .....**

#### **1. Netzanschluss**

Die nach der Übergabestelle angeschlossene Anschlussnehmeranlage ist unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften oder Verfügungen und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den DIN VDE Normen, den Technischen Anschlussbedingungen (TAB), den BDEW-Richtlinien und sonstigen besonderen Vorschriften des Netzbetreibers zu errichten und zu betreiben.

#### **2. Ausführung (nur bei Neubau)**

Die für den Anschluss der neuen Anschlussnehmeranlage an das Netz der Allgemeinen Versorgung erforderlichen Arbeiten, das Verlegen der Niederspannungskabel zum ert Hausanschluss, werden vom Netzbetreiber ausgeführt.

Nach Bestätigung dieses Netzanschlussvertrages wird der Netzbetreiber seine Arbeiten in einem Zeitraum von ca.                      Wochen ausführen, sofern von Netzbetreiber nicht zu vertretende Schwierigkeiten, z. B. bei der Erteilung von Genehmigungen (Dienstbarkeiten zur Sicherung der Kabellage), fehlende Baufreiheit oder witterungsbedingte Einflüsse die Arbeiten verzögern.

Voraussetzung für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist darüber hinaus die technische Fertigmeldung der vom Anschlussnehmer mit der Errichtung und/oder Inbetriebsetzung der Anschlussnehmeranlage beauftragten, in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Elektroinstallationsfirma gegenüber dem Netzbetreiber.



### 3. Zahlung der Gesamtkosten

Die Gesamtkosten in Höhe von: ..... (netto) €  
zzgl. Umsatzsteuer sind sofort zu 100 % ohne Abzug fällig. Der Anschlussnehmer erhält eine Rechnung. Sollte sich nach Rechnungslegung die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern und die Leistungserbringung durch den Netzbetreiber erst nach dem Zeitpunkt der Steueränderung liegen, so erfolgt eine Nachberechnung der sich hieraus ergebenden Differenz des Umsatzsteuerbetrages.

Die Gesamtkosten sind zu folgenden Terminen ohne Abzug fällig:

1. Abschlag: ca. 50 % nach Auftragserteilung ..... €  
zzgl. Umsatzsteuer,

2. Abschlag: ca. 25 % nach Auftragsvergabe ..... €  
an ein Subunternehmen zzgl. Umsatzsteuer und

3. Abschlag: ca. 25 % nach Fertigstellung ..... €  
zzgl. Umsatzsteuer

Der Anschlussnehmer erhält jeweils eine Rechnung. Sollte sich nach Rechnungslegung die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern und die Leistungserbringung durch den Netzbetreiber erst nach dem Zeitpunkt der Steueränderung liegen, so erfolgt eine Nachberechnung der sich hieraus ergebenden Differenz des Umsatzsteuerbetrages.

### 4. Eigentum und Zutritt zur Anschlussnehmeranlage

Der Anschlussnehmer gestattet den Beauftragten des Netzbetreibers den Zugang bzw. die Zufahrt zu deren Anlagen (vorteilhaft ist der Einbau eines Doppelschließsystemes im Zufahrtstor, wenn erforderlich). Zur Sicherung dieser Rechte bewilligt der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte, sofern der Netzbetreiber dies wünscht, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Netzbetreibers. Die Kosten der Beurkundung und der Eintragung in das Grundbuch übernimmt der Netzbetreiber.

### 5. Hinweis zur Versorgungsspannung

Die Betriebsspannung des Niederspannungsnetzes der Allgemeinen Versorgung der Stadtwerke Gotha Netz GmbH, beträgt 0,4 kV.

## 6. Netzurückwirkungen

Zur Beurteilung des voraussichtlichen Abnahmeverhaltens benötigt der Netzbetreiber den vollständig ausgefüllten Fragebogen für Netzurückwirkungen (gemäß D-A-CH-CZ-Richtlinie des Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft), der auf Nachfrage beim Netzbetreiber erhältlich ist.

Die elektrischen Anschlussnehmeranlagen sind so zu gestalten und zu betreiben, dass den betrieblichen Erfordernissen des Netzbetreibers Rechnung getragen wird, vor allem Störungen in der Versorgung anderer Anschlussnehmer oder in Anlagen des Netzbetreibers ausgeschlossen werden.

Nach Einschätzung des voraussichtlichen Abnahmeverhaltens sind Netzurückwirkungen, die sich als Spannungsschwankungen und Flicker bemerkbar machen können, nicht ausgeschlossen.

Die auf Basis der theoretischen Bewertung erfolgte Zustimmung zum Anschluss der Anschlussnehmeranlage erfolgt vorbehaltlich einer optional vom Netzbetreiber nach Inbetriebnahme durchzuführenden Messung.

Stellt der Netzbetreiber oder der Anschlussnehmer fest, dass durch Rückwirkungen der Anschlussnehmeranlagen auf das Netz der Allgemeinen Versorgung die zulässigen Werte überschritten werden, sind die notwendigen Maßnahmen zu deren Einhaltung zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber abzustimmen.

Werden dabei Maßnahmen zur Beseitigung der Netzurückwirkungen im Netz der Allgemeinen Versorgung notwendig, können vom Anschlussnehmer weitere Anschlusskosten zu den hierfür anfallenden Kosten verlangt werden.

Bei Anschluss an das Mittelspannungs-/Niederspannungsnetz sind zur Vermeidung unzulässiger Netzurückwirkungen vom Anschlussnehmer folgende Kriterien einzuhalten:

	P <sub>lt</sub>	P <sub>st</sub>	d
zulässiger Flickerfaktor durch eine Anschlussnehmeranlage in der Mittel- und Niederspannung	0,5	0,8	2% MS 3% MS

P<sub>lt</sub> = Langzeitflickeremissionsgrenzwert einer Anschlussnehmeranlage (gemessen innerhalb eines 2-h-Intervalls)

P<sub>st</sub> = Kurzzeitflickeremissionsgrenzwert einer Anschlussnehmeranlage (gemessen innerhalb eines 10-Minuten-Intervalls)

d = relative Spannungsänderung

Der zulässige Oberschwingungsanteil wird entsprechend den Festlegungen in der D-A-CH-CZ-Richtlinie zur Beurteilung von Netzurückwirkungen (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) ermittelt.